

Gesellschaftliche Implikationen der verwalteten Schule

96/2062
Max-Planck-Institut
für Gesellschaftsforschung
Bibliothek

Renate Mayntz

Selbstverwaltung und Staat

PLA-3138
DN 118278

Da ich mich, obwohl jahrelang Mitglied des Deutschen Bildungsrats, wissenschaftlich niemals mit der Schule befaßt habe, kannte ich auch *Hellmut Beckers* Aufsatz über die verwaltete Schule von 1954 nicht, sondern habe ihn jetzt zum ersten Mal gelesen. Obwohl sich der Aufsatz sehr konkret und eher in bildungspolitischer als in theoretischer Perspektive mit der deutschen Schule befaßt, werden Themen berührt, die auch den Gesellschaftstheoretiker interessieren und provozieren können. Zentral ist hierfür die in den Abschnitten VII (S. 142f.) und IX (S. 144f.) vertretene Forderung nach einer »gewissen Eigenständigkeit« des Schulwesens, die sich in einem (begrenzten) Recht zur Selbstverwaltung manifestiert. Die »selbstverwaltete« Schule ist *Beckers* positives Gegenbild zur »verwalteten« Schule, und er scheint zu meinen, daß erstere den Bildungsauftrag der Schule besser erfüllen kann als letztere.

An diesem Punkt kann der Soziologe ansetzen und nach dem Zusammenhang fragen, der zwischen der sozialen Funktion des Bildungswesens und seiner Organisationsweise besteht (oder, neudeutsch, seiner Governance-Form). Für Helmut Becker ist die Funktion des Bildungswesens ganz offensichtlich nicht auf die Gesellschaft, sondern auf das Individuum bezogen – es ist eine pädagogische Funktion, bei der die Selbstentfaltung und Begabungsentwicklung Vorrang vor der Sozialisation, der sozialen Integration hat. Eine solche Akzentsetzung ist unproblematisch, wo es um privat finanzierte Schulen geht. Der privaten Nachfrage entspricht die private Versorgung: ein privates Schulwesen ist als Markt organisiert. Ein öffentliches Schulwesen dagegen, dessen beamtete Lehrkräfte aus Steuergeldern bezahlt werden, wird das staatliche Engagement eher mit der sozialintegrativen Funktion der Schule rechtfertigen. Das hier berührte Problem taucht überall auf, wo vom Staat die Finanzierung von Aktivitäten verlangt wird, die nicht zum harten Kern der Staatsaufgaben – äußere Sicherheit und innere Ordnung – gehören. Staatliche Förderung wird verlangt und läßt sich dem Steuerzahler gegenüber rechtfertigen, wenn eine im Interesse des Gemeinwesens liegende Leistung sonst nicht erbracht bzw. in Anspruch genommen würde. Mit genau diesem Argument wurde ursprünglich das staatliche Engagement im Bildungswesen gefordert und begründet, wobei eindeutig sozialintegrative Ziele – der gute Staatsbürger und der leistungsfähige Arbeitsmensch – dominierten.

Wenn man nicht davon ausgehen kann, daß ein staatlich finanzierter, aber im übrigen der Selbstregelung überlassener Bildungssektor sozusagen aus eigenem Antrieb sich genau an dieser sozial integrativen Funktion orientieren würde, dann müßte das Schulwesen als (Teil der staatlichen) Hierarchie organisiert und die Schule mithin eine »verwaltete« Schule sein. Funktionell spezialisierte gesellschaftliche Teilsysteme neigen ganz allgemein zur Verabsolutierung ihrer je spezifischen Handlungsrationalität – zur Verkehrung dessen, was Mittel gesellschaftlicher Reproduktion ist, in einen keiner weiteren Rechtfertigung bedürftigen Selbstzweck. So könnte man auch vermuten, daß ein sich selbst überlassenes Bildungswesen dazu neigen würde, dem pädagogischen Ziel der individuellen Begabungsentfaltung den Vorrang zu geben und die sozialintegrativen Funktionen in den Hintergrund zu drängen.

An diesem Punkt müßte man diskutieren, ob eine solche Verabsolutierung der spezifisch pädagogischen Rationalität aus der Perspektive der Gesellschaft tatsächlich dysfunktional wäre. *Hellmut Becker* und mit ihm viele Pädagogen würden sicher argumentieren, daß gerade eine die individuelle Selbstentfaltung in Freiheit ermöglichende Schule letztendlich auch den besseren Staatsbürger und kreativeren Arbeitsmenschen erzeugt. Das ist ohne Zweifel eine brisante Frage, zu der ich hier weder Stellung nehmen will noch kann. Mir kommt es nur auf den Hinweis an, daß öffentliche Finanzierung einer Rechtfertigung bedarf, und daß aus der skeptischen Perspektive eines Staates, der nicht glaubt, von einem eigenständigen und selbstverwalteten Bildungswesen für sein Geld das zu bekommen, was für ihn die öffentliche Finanzierung rechtfertigt, die »verwaltete Schule« eine logische Konsequenz darstellt. Das gilt übrigens auch, wenn individuelle Chancengleichheit zum zentralen Wert wird, denn dann muß staatliche Aufsicht gewährleisten, daß die individuellen Bildungschancen in allen Schulen eines Typs tatsächlich gleich gut sind, was sich ohne eine zentrale Steuerung und Normierung von Lehrangebot und Lernzielen kaum erreichen läßt.

Nun gibt es natürlich gesellschaftliche Bereiche, in denen der Staat lediglich als externe Regelungsinstanz auftritt, die auf dem Weg über gesetzliche Normierung Mißbrauch und negative Auswirkungen eines im übrigen selbst bestimmten Handelns verhindern will. Das ist bei der staatlichen Normierung privatwirtschaftlicher Tätigkeiten im Interesse von Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Verbraucherschutz typischerweise der Fall. Im wesentlichen als Regelungsinstanz tritt der Staat in Deutschland auch im Gesundheitswesen auf, dessen Kosten von den – zwangsversicherten – Patienten selbst aufgebracht werden. Nach einem ähnlichen Verfahren ist die Altersversorgung geregelt. Anders als bei der Inanspruchnahme eines Bildungsangebots ist allerdings die Inanspruchnahme ärztlicher und medizinischer Versorgung ebenso wie die Dauer der Pensionszahlung weitgehend dem eigenen Einfluß entzogen, während der Umfang, in dem ein (staatliches) Bildungsangebot genutzt wird, ebenso weitgehend auf individuellen Entscheidungen beruht. Vielleicht aus diesem Grund wird davon abgesehen, ein öffentliches Bildungswesen auf ähnliche Weise kollektiv zu finanzieren – und dann analog zum Gesundheitswesen der Selbstverwaltung durch Vertreter der Leistungserbringer und Leistungsempfänger zu überlassen, was in diesem Falle Lehrer und Eltern als Erziehungsberechtigte wären.

Für ein öffentliches Bildungswesen bleibt damit die Spannung zwischen dem Verlangen nach Finanzierung aus Steuermitteln und der Forderung nach weitgehender Autonomie bzw. Selbstverwaltung bestehen. *Hellmut Becker* vertritt in seinem Aufsatz keine radikalen Autonomieforderungen, sondern er hat eine »Selbstverwaltung unter staatlicher Aufsicht« (Seite 145) im Sinn. Der staatlichen Aufsicht fiel dabei – ohne daß das bei *Hellmut Becker* so spezifiziert wird – die Aufgabe zu, die Erfüllung der Funktionserwartungen des öffentlichen Geldgebers organisatorisch und prozedural zu sichern. Mit der Frage, wie das praktisch geschehen kann, ohne den Spielraum für eine schulische Selbstverwaltung auf *dysfunktionale* Weise einzuengen, müßte man dann auch an die von *Hellmut Becker* im Abschnitt VI (S. 140f.) und VII (S. 142f.) aufgeworfenen Aspekte der Schulorganisation, Direktoralverfassung versus Konferenzverfassung und Schulaufsicht, herangehen. Daß die Konferenzverfassung die Berufsfreude von Lehrern stärkt, wäre in einer derartigen funktionalen Perspektive möglicherweise weniger wichtig als die mit dem Kollegialitätsprinzip verbundenen Gefahren fehlender Effektivitätskontrolle und gemeinsamer Abwehr aller Veränderungen, die nicht verteilungsneutral sind. Ähnlich müßte man fragen, ob die von *Hellmut Becker* kritisierte Distanzierung des Schulrats von der Unterrichtspraxis auch im Hinblick auf die Gewährleistungsfunktion der Schulverwaltung negativ zu beurteilen wäre. Damit will ich weder der Direktoralverfassung noch dem Schulrat das Wort reden, der dem Schulalltag völlig entfremdet ist, sondern nur darauf hinweisen, daß das Thema »verwaltete Schule« in einem anderen

Licht erscheint, wenn man es in einen größeren gesellschaftstheoretischen Rahmen stellt.

*Verf.: Prof. Dr. Renate Mayntz, Max Planck Institut für Gesellschaftsforschung,
Lothringer Str. 78, 5000 Köln 1*